

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des EDL-G

Stand 18. April 2024

Mehr Chancengleichheit für Energiedienstleister

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur geplanten Novelle des EDL-G Stellung nehmen zu dürfen. Wir freuen uns über die Weiterentwicklung der Energiedienstleistungen, die in diesem Gesetzesvorschlag angelegt ist.

Im Hinblick auf die verbindlichen Ziele im Klimaschutz und der Steigerung der Energieeffizienz erscheint uns der vorliegende Vorschlag noch nicht ambitioniert genug. Es gilt, viel mutiger die notwendigen Maßnahmen für eine echte Effizienzverbesserung zu ergreifen.

Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bleibt unscharf. Das Gesetz sollte viel deutlicher und messbarer die gesteigerten Anforderungen, die über die Mindestmaßgaben des Gebäudeenergiegesetzes hinaus verlangt werden, benennen. Die Formulierung "nicht unwesentlich" ist viel zu weich.

Die kürzlich vom EU-Parlament gebilligte Novelle der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie (Energy Performance of Buildings Directive, EPBD) gibt zwar ein Senken des durchschnittlichen Primärenergieverbrauchs für Wohngebäude vor (bis 2030 um mindestens 16 Prozent, bis 2035 um 20 bis 22 Prozent), allerdings fehlen konkrete Vorgaben für die Gebäudesanierung. Umso wichtiger ist es daher, Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz umzusetzen. Wir begrüßen daher, dass das BMWK im Rahmen der neulich gestarteten Dialogreihe „Gebäude-Sanierungs-Kompass – Beschleunigungsoffensive Klimaneutrale Gebäude“ die Steigerung der Energieeffizienz fokussiert. Denn der in der EED verankerte Grundsatz „Efficiency First“ wurde national noch nicht umgesetzt. Im Energiedienstleistungsgesetz sind ambitionierte Vorgaben und Handlungsmöglichkeiten für die umsetzenden Energiedienstleister festzuschreiben. Die Energiewende in Deutschland braucht einen Turbo, um effektiv und zügig auf die Klimaziele einwirken zu können.

Die Bundesrepublik Deutschland möchte laut Entwurf das ordnungsgemäße Funktionieren des Energiedienstleistungsmarktes unterstützen. Dazu sollen vor allem rechtliche und sonstige Hemmnisse beseitigt werden.

Diese Zielstellung ist nicht neu und findet naturgemäß unsere volle Unterstützung. Die bestehenden Hemmnisse für Contracting-Leistungen haben wir in den vergangenen Jahren immer wieder dezidiert vorgetragen und mit Lösungsvorschlägen konkret adressiert und weisen daher auf zwei fundamentale Hemmnisse und Ungleichbehandlungen hin, die es laut der Zielsetzung des EDL-G nicht geben sollte, um die Energieeinsparziele zu erreichen. Die Bundesregierung muss den Worten jetzt schnelle Taten folgen lassen.

1. Vermieter:in und Energiedienstleister bei der Umstellung auf Erneuerbare Energien im Wohngebäudebestand gleichbehandeln - (§559 BGB und § 556c BGB i.V.m. der WärmeLV)

Nach aktueller Rechtslage ist die Umlage der Wärmelieferungskosten nur möglich, solange diese unterhalb oder gleichauf mit den bisherigen Kosten der Wärmeversorgung liegen. Bei einer Modernisierung durch den oder die Vermieter:in mit Eigenversorgung im Eigenbetrieb können jedoch auch höhere Kosten umgelegt werden (§ 559 BGB, Modernisierungsumlage). Diese unberechtigte Ungleichbehandlung muss dringend beseitigt werden.

In der Praxis ist eine kostenneutrale Umstellung auf Erneuerbare Energien nicht erreichbar (Vgl. Prognos; [Schlussbericht](#) (15.09.2021): Evaluation der Wärmelieferverordnung, S. 64 ff.). Es gilt, eine Lösung zu finden, die eine Erneuerbare Wärmeversorgung und/oder den Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz ermöglicht und gleichzeitig den berechtigten Interessen der Mieter:innen Rechnung trägt. Denn diese sollen natürlich vor ungerechtfertigten Kostensteigerungen geschützt werden.

Unter der aktuellen Gesetzeslage hingegen herrscht ein Modernisierungsstau. Die Sanierung wird oft gar nicht durchgeführt. Dies ist für alle Parteien – auch für die Mieter:innen – nachteilig.

Dabei würde die Modernisierung durch einen professionellen Energiedienstleister zu einer besseren Energieeffizienz als bei der Eigenversorgung durch den Vermietenden führen. Derzeit legen diese die Erdgaskosten schlicht auf die Mieter:innen um. Um die Anforderungen aus dem GEG und WPG überhaupt umsetzen zu können, greifen Vermieter:innen in der Regel auf die Leistungen gewerblicher Wärmelieferanten zurück. Doch umgesetzt werden diese für einen klimaneutralen Gebäudesektor so wichtigen Projekte im Bestand derzeit kaum. Im Jahr 2022 sind nach eigenen verbandsinternen Umfragen rund 83 % aller angefragten Projekte im Wohngebäudebestand gescheitert.

Dies dürfte auch daran liegen, dass die Kostenneutralität im Bestand regelmäßig nicht erreicht werden kann, solange weiterhin der hinkende Vergleich angestellt wird, der die klimaschützende Wirkung der

Umstellung auf eine gewerbliche und gleichzeitig erneuerbare Wärmeversorgung zugunsten eines bloßen Kostenvergleichs zurücktreten lässt.

Alle Potenziale entfalten durch:

- Vermieter:in/Gebäudeeigentümer:in und Energiedienstleister gleichberechtigt behandeln durch einen Aufschlag von 50ct/m² und Monat auf die Ist-Kosten im Rahmen des Kostenvergleichs in Anlehnung an §559 BGB bei Einsatz von mindestens 65 % Erneuerbaren Energien
- Berücksichtigen von Effizienzmaßnahmen im Kostenvergleich
- Mieterschutz: bspw. durch staatlichen Zuschuss beim Einsatz von Erneuerbaren Energien, um die Kostenneutralität für Mieter:innen zu gewährleisten

2. Flexible Laufzeiten für eine mieter- und klimafreundliche Wärmewende (AVBFernwärmeV):

Der maximale Einsatz Erneuerbarer Energien in neuen Wärmeerzeugungsanlagen erfordert mehr Flexibilität bei der Vertragslaufzeit (Vergleich § 32 Abs.1 AVBFernwärmeV). Diese gilt es bedarfsgerecht für das jeweilige Versorgungskonzept mit den Kund:innen festlegen zu können. Es muss möglich sein, der Wohnungswirtschaft schnell ein kostengünstiges Angebot für die Umstellung auf (rein) Erneuerbare Energien zu ermöglichen. Wenn dabei Erneuerbare Energie zur Wärmeerzeugung eingesetzt werden, muss eine längere Vertragslaufzeit mit Kund:innen zulässig sein.

Der geplante neue § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV lässt die Fälle der dezentralen Wärmelieferung unberücksichtigt. Die übliche Laufzeit von 10 bis 20 Jahren sollte auch in Fällen vereinbart werden können, in denen die Wärmeerzeugungsanlage im Gebäude des Kunden oder im Quartier errichtet wird.

3. Prüfen ist gut – umsetzen ist besser: garantierte Energieeinsparungen privilegieren!

Bund und Länder müssen schnellstens ihrer Vorbildfunktion gerecht werden und sichtbar machen, wie Energieeffizienzprojekte erfolgreich implementiert werden und dazu diese Projekte vermehrt initiieren. Die in § 3 Abs. 2 vorgesehene Contracting-Prüfpflicht für die öffentliche Hand alleine reicht dafür nicht aus. Prüfen ist gut – umsetzen ist besser, denn die Umsetzung führt zu nachhaltigen Energieeinsparungen. Deshalb gilt es, Effizienzmaßnahmen mit garantierten Einsparungen bevorzugt zu behandeln und Bewertungsmaßstäbe für den Vergleich mit der Eigenumsetzung zu etablieren.

Ihre Ansprechpartner



Tobias Dworschak

Vorsitzender des Vorstandes

tobias.dworschak@vedec.org

Tel.: +49 511 36590-0

Mobil: +49 176 63624598



Volker Schmees

Referent Politik

volker.schmees@vedec.org

Tel.: +49 511 36590-14

Mobil: +49 173 2532741



Dave Welmert

Leiter Politik & Kommunikation

dave.welmert@vedec.org

Tel.: +49 511 36590-15

Mobil: +49 173 2538937

**vedec - Verband für Energiedienstleistungen,
Effizienz und Contracting e.V.**

Lister Meile 27
30161 Hannover

Tel.: +49 511 36590-0

info@vedec.org

www.vedec.org

LinkedIn: [vedec e.V.](#)

Eingetragen im Lobbyregister

Nr.: R002734